



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 23 **Freitag, 30. Mai** **2025**

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Küstenwind GmbH & Co. KG, WEA 01 (Az.: 218/2024) 297

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Küstenwind GmbH & Co. KG, WEA 02 (Az.: 234/2024) 299

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH (Az.: 306/2024) 301

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH (Az.: 304/2023) 303

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co. KG, WEA 01 (Az.: 2995/2023) 305

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co. KG, WEA 02 (Az.: 2996/2023) 307

Jahresabschluss 2023 der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung (vormals Kreisvolkshochschule Norden gGmbH) 309

Jahresabschluss 2023 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH 310

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Bebauungsplan Nr. 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB 311

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Küstenwind GmbH & Co. KG, WEA 01 (Az.: 218/2024)

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) wird die Entscheidung vom 27.03.2025 über den Antrag von der Küstenwind GmbH & Co. KG, Kolonatenweg 6, 26556 Eversmeer, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199 m über Grund und einer Kapazität von 4.260 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-66 (sog. Repowering).

Die Windenergieanlage liegt innerhalb eines nach § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG ausgewiesenen Windenergiegebietes. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist bei der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Folglich war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199 m über Grund und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-66 auf dem Flurstück 37/1 der Flur 6 in der Gemarkung Arle.

Standort der beantragten Anlage:

Küstenwind WEA 01

26532 Großheide, Gemarkung: Arle, Flur 6, Flurstück 37/1

Koordinate: UTM ETRS89: RW 395.650; HW 5.941.655

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten hat gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 10.06.2025 bis zum 24.06.2025

bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch über die Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden. Die Antragsunterlagen sowie der Genehmigungsbescheid können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://nextcloud.landkreis-aurich.de/index.php/s/WdMErdEpPNsmHSD>.

Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit einer Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Aurich, den 30.05.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Küstenwind GmbH & Co. KG, WEA 02 (Az.: 234/2024)

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) wird die Entscheidung vom 31.03.2025 über den Antrag von der Küstenwind GmbH & Co. KG, Kolonatenweg 6, 26556 Eversmeer, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199 m über Grund und einer Kapazität von 4.260 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-66 (sog. Repowering).

Die Windenergieanlage liegt innerhalb eines nach § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG ausgewiesenen Windenergiegebietes. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist bei der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Folglich war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199 m über Grund und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-66 auf dem Flurstück 32/1 der Flur 6 in der Gemarkung Arle.

Standort der beantragten Anlage:

Küstenwind WEA 02

26532 Großheide, Gemarkung: Arle, Flur 6, Flurstück 32/1

Koordinate: UTM ETRS89: RW 395.644; HW 5.941.995

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen

Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten hat gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 10.06.2025 bis zum 24.06.2025

bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch über die Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden. Die Antragsunterlagen sowie der Genehmigungsbescheid können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://nextcloud.landkreis-aurich.de/index.php/s/nZckFnHq2NJewFz>.

Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit einer Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Aurich, den 30.05.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH (Az.: 306/2024)

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) wird die Entscheidung vom 31.03.2025 über den Antrag von der Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,76 m über Grund und einer Kapazität von 4.260 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt zwei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-66 (sog. Repowering).

Die Windenergieanlage liegt innerhalb eines nach § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG ausgewiesenen Windenergiegebietes. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist bei der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Folglich war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,76 m über Grund und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt zwei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-66 auf den Flurstücken 25/1 und 31/1 der Flur 6 in der Gemarkung Arle.

Standort der beantragten Anlage:

NLA Nord

26532 Großheide, Gemarkung: Arle, Flur 6, Flurstück 29

Koordinate: UTM ETRS89: RW 395.368; HW 5.941.266

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten hat gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 10.06.2025 bis zum 24.06.2025

bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch über die Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden. Die Antragsunterlagen sowie der Genehmigungsbescheid können

unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://nextcloud.landkreis-aurich.de/index.php/s/XWnE6RdEcPaGKDs>.

Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit einer Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Aurich, den 30.05.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH (Az.: 304/2023)

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) wird die Entscheidung vom 31.03.2025 über den Antrag von der Windpark Norderland Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,76 m über Grund und einer Kapazität von 4.260 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt zwei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-66 (sog. Repowering).

Die Windenergieanlage liegt innerhalb eines nach § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG ausgewiesenen Windenergiegebietes. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist bei der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Folglich war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,76 m über Grund und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt zwei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-66 auf dem Flurstück 34/1 der Flur 6 in der Gemarkung Arle sowie auf dem Flurstück 14 der Flur 2 in der Gemarkung Nenndorf.

Standort der beantragten Anlage:

NLA Süd

26532 Großheide, Gemarkung: Arle, Flur 6, Flurstück 34/3

Koordinate: UTM ETRS89: RW 395.999; HW 5.941.382

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten hat gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 10.06.2025 bis zum 24.06.2025

bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch über die Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden. Die Antragsunterlagen sowie der Genehmigungsbescheid können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://nextcloud.landkreis-aurich.de/index.php/s/84Tzpl2nmiTtSb2>.

Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit einer Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Aurich, den 30.05.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co. KG, WEA 01 (Az.: 2995/2023)

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) wird die Entscheidung vom 26.03.2025 über den Antrag von der Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co. KG, Kapellenweg 8a, 26532 Großheide, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,76 m über Grund und einer Kapazität von 4.260 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-66 (sog. Repowering).

Die Windenergieanlage liegt innerhalb eines nach § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG ausgewiesenen Windenergiegebietes. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist bei der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Folglich war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,76 m über Grund und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-66 auf dem Flurstück 46/1 der Flur 6 in der Gemarkung Arle.

Standort der beantragten Anlage:

WK Großheide WEA 01

26532 Großheide, Gemarkung: Arle, Flur 6, Flurstück 46/1

Koordinate: UTM ETRS89: RW 395.329; HW 5.941.922

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten hat gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 10.06.2025 bis zum 24.06.2025

bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch über die Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden. Die Antragsunterlagen sowie der Genehmigungsbescheid können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://nextcloud.landkreis-aurich.de/index.php/s/LoJ3WtQCB9iwbNH>.

Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit einer Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Aurich, den 30.05.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co. KG, WEA 02 (Az.: 2996/2023)

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) wird die Entscheidung vom 26.03.2025 über den Antrag von der Windkraftanlagen Großheide GmbH & Co. KG, Kapellenweg 8a, 26532 Großheide, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138/EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,76 m über Grund und einer Kapazität von 4.260 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt zwei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-66 (sog. Repowering).

Die Windenergieanlage liegt innerhalb eines nach § 2 Nr. 1 lit. a) WindBG ausgewiesenen Windenergiegebietes. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist bei der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiegebietes abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Folglich war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,76 m über Grund und einer Nennleistung von 4.260 kW.

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt zwei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-66 auf den Flurstücken 55/4 und 57 der Flur 6 in der Gemarkung Arle.

Standort der beantragten Anlage:

WK Großheide WEA 02

26532 Großheide, Gemarkung: Arle, Flur 5, Flurstück 28

Koordinate: UTM ETRS89: RW 395.010; HW 5.941.904

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten hat gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 10.06.2025 bis zum 24.06.2025

bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch über die Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden. Die Antragsunterlagen sowie der Genehmigungsbescheid können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://nextcloud.landkreis-aurich.de/index.php/s/qqHQMgobM8GgbGN>.

Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit einer Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Aurich, den 30.05.2025

Landkreis Aurich

Der Landrat

Jahresabschluss 2023 der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung (vormals Kreisvolkshochschule Norden gGmbH)

Die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung (vormals Kreisvolkshochschule Norden gGmbH) hat in ihrer Sitzung am 11.06.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt, dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt und beschlossen, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, den Jahresgewinn in Höhe von 373.784,59 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2023 der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung (vormals Kreisvolkshochschule Norden gGmbH) wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 03.07.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im digitalen Bundesanzeiger unter <https://www.unternehmensregister.de/ureg/result.html?jsessionId=C5FA44CBC36CABB17ADEBE4978196DA0.web01-1?submitaction=showDocument&id=35511605> wird hingewiesen.

Aurich, 26.05.2025

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2023
der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH in ihrer Sitzung am 27.11.2024 den Jahresabschluss 2023, vorbehaltlich der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, festgestellt und in seiner Sitzung am 21.05.2025 der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2023 von 606.514,26 Euro, einschließlich des darin enthaltenen Jahresüberschusses 2023 von 98.516,29 Euro, auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2023 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 17.12.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 bei der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 02.06.2025 bis 11.06.2025 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 26.05.2025

Landkreis Aurich

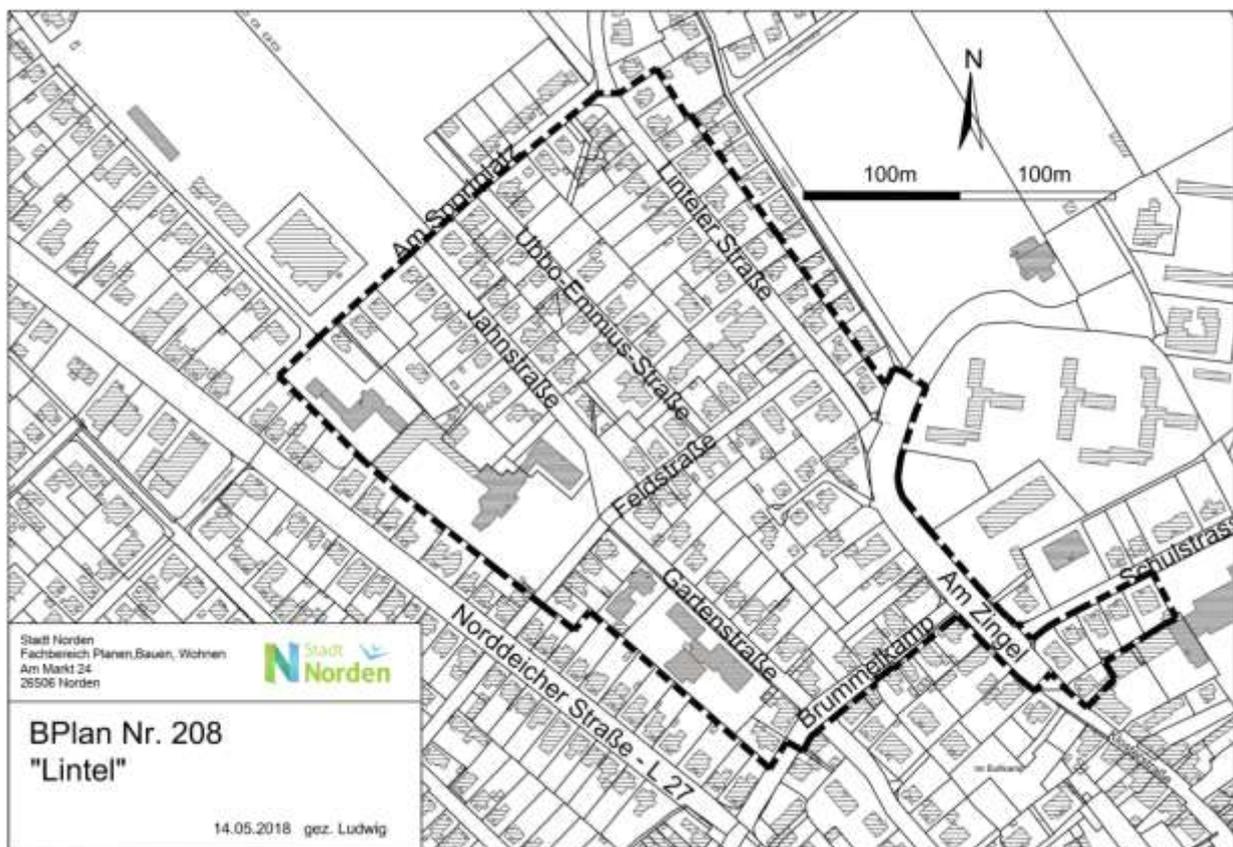
Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Bebauungsplan Nr. 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ beschlossen. Ziele dieser Bauleitplanung sind die Sicherung und die Entwicklung der städtebaulichen Struktur, die verbindliche Regelung der Bebaubarkeit sowie die Gewährleistung der Ziele der Siedlungsentwicklung (Innenverdichtung und Ferienwohnen).

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf des o.a. Bauleitplans mit der Begründung und den bereits vorliegenden, wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 02.06.2025 bis zum 02.07.2025 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di. – Do. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von Mo. bis Do. von 14:30 bis 16:30 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind vorhanden:

Umweltbezogene Informationen liegen in der Begründung und im Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor.

Schutzgut und Themenblock	Urheber der Information
Arten und Lebensgemeinschaften	- Umweltbericht: Aufzählung der Biotoptypen sowie Gehölzbestände - Begründung: Angaben zu den Baumfestsetzungen und der Baumschutzsatzung
Biologische Vielfalt	- Umweltbericht: Informationen zu privaten Gärten
Boden	- Umweltbericht: Bedeutung und Bewertung des Bodens; Angaben zur Versiegelung
Fläche	- Umweltbericht: Angaben zum Flächenverbrauch
Wasser	- Umweltbericht: Angaben zum Grundwasser und Oberflächenwasser - Begründung: Angaben zur Oberflächenentwässerung
Klima / Luft	- Umweltbericht: Angaben zum Klima sowie den Auswirkungen der Planung
Ortsbild	- Umweltbericht: Beschreibung des Ortsbildes insbesondere hinsichtlich Straßengrüns/ Bäume - Begründung: Angaben zu den Denkmälern und der Erhaltungssatzung
Mensch	- Umweltbericht: Angaben zum Wohnumfeld, Auswirkungen für die Anlieger
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Umweltbericht und Begründung: Angaben zu den Baudenkmalern

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der

Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Die folgenden, den Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zugrundeliegenden, DIN-, RAL- und ISO-Vorschriften sowie sonstige außerstaatliche Regelwerke können bei der Stadt Norden (Am Markt 15, 26506 Norden) eingesehen werden:

- DIN EN 1304:2013 „Dach- und Formziegel Begriffe und Produktspezifikationen“
- DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“
- DIN EN 771-1:2011+A1:2015 „Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel“
- DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“
- RAL - Farbenkatalog

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 30.05.2025 bis zum 02.07.2025 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/nachzulesen.

Norden, 26.05.2025

Stadt Norden

Der Bürgermeister
i.V. Aukskel

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.